

ständigen kirchlichen Einrichtungen und Dienste berufen werden. Der Landeskirchenrat soll im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss kirchliche Einrichtungen und Dienste auffordern, Kirchenmitglieder zur Berufung zu benennen.“

4. Nach § 16 wird ein neuer Abschnitt mit folgender Überschrift eingefügt:

„V. Abschnitt. Jugenddelegierte.“

5. Es wird ein neuer § 17 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„(1) Die Jugenddelegierten sowie jeweils ihr 1. und ihr 2. Stellvertreter werden vom Landesjugendkonvent gewählt.

(2) Als Jugenddelegierte können Kirchenmitglieder entsandt werden, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet, jedoch das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.“

6. a) Der bisherige § 20 wird § 22.

- b) § 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Gewählte Synodale scheidern mit der Verlegung ihres Wohnsitzes aus dem Wahlkreis in einen anderen Wahlkreis aus der Landessynode aus, wenn die Verlegung innerhalb von drei Jahren nach dem Wahltag erfolgt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. Der bisherige Abschnitt V. mit den §§ 16 a bis 19 wird Abschnitt VI. mit den §§ 18 bis 21.

8. Der bisherige Abschnitt V. mit dem § 20 wird Abschnitt VII. mit § 22.

9. Der bisherige Abschnitt VII. mit den §§ 21 bis 24 wird Abschnitt VIII. mit den §§ 23 bis 26.

Art. 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Landessynodalwahlgesetz in neuer Fassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache bekannt zu machen und dabei, soweit dies erforderlich ist, Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

München, 11. Dezember 2000

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Anlagen: 6 Tabellen
siehe Seiten 16–19

Az. 82/10 – 25

5. Änder. zur KVL 1/1
VI 1971

Kirchengesetz

zur Neuorganisation des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 20. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (KABL 2000 S. 10) wird wie folgt geändert:

In Art. 76 werden nach den Worten „zur Erprobung“ die Worte „oder zur Einführung“ eingefügt.

Art. 2

Zur Einführung neuer Strukturen im Landeskirchenamt können abweichend von Art. 69 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung Abteilungen des Landeskirchenamtes jeweils auch von mehreren Oberkirchenräten bzw. Oberkirchenrätinnen geleitet werden.

Art. 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Art. 2 tritt am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

München, 11. Dezember 2000

Der Landesbischof
Dr. Johannes Friedrich

Az. 15/74 – 2/3/0 – 5

RS 85

VII

Kirchengesetz

über die Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Comunión de Iglesias Luteranas de Centroamerica (Gemeinschaft Lutherischer Kirchen in Zentralamerika – CILCA) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Landessynode stimmt der Verlängerung der Geltungsdauer der Partnerschaftvereinbarung zwischen der Comunión de Iglesias Luteranas de Centroamerica (Gemeinschaft Lutherischer Kirchen von Zentralamerika – CILCA) und der Evangelisch-